

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 5

Artikel: Von Monat zu Monat : 60 Jahre Hilfsdienste

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

60 Jahre Hilfsdienste

I.

1. In diesem Jahr, genau gesagt am 27. März 1969, können die Hilfsdienste, die heute ein wichtiges und notwendiges Element unseres Heeres darstellen, auf ihr 60jähriges Bestehen zurückblicken. Das Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO) hatte in Artikel 20 zum erstenmal den Bundesrat ermächtigt, über die Hilfsdienste Bestimmungen zu erlassen. Die in den Beratungen der eidgenössischen Räte zustande gekommene Bestimmung sah ausdrücklich vor, dass die Hilfsdienstpflichtigen keinen Instruktionsdienst zu leisten hatten, dass sie also erst im Fall eines aktiven Dienstes zu Dienstleistungen herangezogen werden sollten.

Gestützt auf diese Ermächtigung erliess der Bundesrat am 27. März 1909 eine Verordnung über die Hilfsdienste. Diese neue Organisation löste damals den unbewaffneten Landsturm alter Ordnung ab. Entsprechend der vor dem Ersten Weltkrieg bei uns herrschenden Auffassung, sollten mit dem Hilfsdienst vor allem Hilfskräfte gewonnen werden, die im Mobilmachungsfall die zahlreichen, rein manuellen Arbeiten zu verrichten hätten, die keine besondere Ausbildung voraussetzten und von denen man die Kampftruppe entlasten wollte. Artikel 20 der MO von 1907 legte deshalb ausdrücklich fest, dass zu den Hilfsdiensten insbesondere Pionierarbeiten sowie Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen gehören, deren die Armee im aktiven Dienst bedarf. Diese Aufgabe wurde von den Hilfsdiensten während der Kriegsjahre 1914/18 bestimmungsgemäss erfüllt.

2. Im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs wurde eine neue Konzeption des Einsatzes der Hilfsdienste verwirklicht. Vom Bundesrat wurde diese im Jahre 1938 mit folgenden Erläuterungen umschrieben:

«Der neuzeitliche Krieg und namentlich die einzige Art von Krieg, die für unser Land in Betracht fällt: der Krieg um Bestand und Untergang der schweizerischen Eidgenossenschaft, erfordert die Anspannung und Zusammenfassung aller geistigen und körperlichen Kräfte, abgesehen von den materiellen, für die Landesverteidigung. Alle personellen Kräfte, die nicht schon in der Feldarmee verwendet werden, müssen im Kriege der Landesverteidigung nutzbar gemacht werden. Um aber im Kriege sofort verwendet werden zu können, müssen diese Kräfte *schon im Frieden organisiert sein*. Dabei soll jeder seiner Eignung und seinen Berufskenntnissen entsprechend Verwendung finden; nur so kann die Landesverteidigung aus den vorhandenen Kräften den grössten Nutzen ziehen. Die Hilfsdienste müssen derart organisiert sein, dass sie die Streitkräfte des Landes, sowohl die Feldarmee als deren rückwärtige Dienste, den Territorialdienst und den Heeresbeschaffungsdienst, personell in höchstem Mass entlasten, so dass die für die Erfüllung von Kampfaufgaben geeigneten Kräfte weitgehend frei werden.»

Aus solchen Überlegungen wurde mit einer Novelle zur MO vom 22. Dezember 1938 der die Hilfsdienste regelnde *Artikel 20 neu gefasst*. Insbesondere wurde die Zweckbestimmung der Hilfsdienste, entsprechend der neuen Doktrin, umschrieben und die Rekrutierung der Angehörigen der Hilfsdienste geordnet. Damit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen für eine möglichst breite Rekrutierungsbasis; nach Auffassung des Bundesrates sollten nur noch schwere Gebrechen die Verwendung in den Hilfsdiensten ausschliessen. Dabei wurde vor allem auch eine Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht auf das 60. Altersjahr vorgenommen; auch die Wehrmänner, die ihre Dienstleistungen in den verschiedenen Heeresklassen der Armee geleistet hatten, sollten nun mit dem erfüllten 48. Altersjahr in den bewaffneten Hilfsdienst übertreten, wo sie bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr blieben. Ein Teil der Hilfsdienste wurde bewaffnet und uniformiert. Gleichzeitig wurde ein *neuer Artikel 20bis* in die MO eingefügt, welcher die Rechtsgrundlagen für die Schaffung von Ausbildungskursen für einzelne Hilfsdienstgattungen schuf. — Eine *Verordnung des Bundesrats vom 3. April 1939 über die Hilfsdienste* — sie wurde später mehrmals ergänzt — regelte die Einzelheiten. Insbesondere legt sie innerhalb der Hilfsdienste eine weitgehende Spezialisierung nach Aufgabengruppen fest.

Im Zeitpunkt der Mobilmachung der Armee vom September 1939 waren die Hilfsdienste noch in voller Reorganisation begriffen. Die im Frühjahr 1939 vorhandenen 200 000 Mann, die sich auf 14 Hilfsdienstgattungen aufteilten, konnten im Verlauf der Kriegsjahre auf 285 000 Mann gesteigert werden, wovon bei Kriegsende bereits 135 000 Mann fest in Detachementen formiert waren, und 37 000 Mann zur Entlastung der Armee bei der Truppe selbst Dienst leisteten. Dazu kamen 17 000 weibliche Hilfsdienstpflichtige. Die Angehörigen der Hilfsdienste wurden während des Aktivdienstes, soweit es die materiellen Möglichkeiten erlaubten, ausgerüstet und bewaffnet.

3. Eine *Revision der MO vom 1. April 1949* brachte auf Grund der Erfahrungen des aktiven Dienstes 1939/45 eine Neuordnung der Hilfsdienste. Einerseits wirkte sich die Neuaufteilung der Heeresklassen auf die ganze Wehrpflichtzeit vom 20. bis zum 60. Altersjahr darin aus, dass den Hilfsdiensten nunmehr keine auserzählten Wehrmänner mehr zugewiesen wurden. Andererseits wurde der massgebende Artikel 20 der MO redaktionell überarbeitet; insbesondere wurde nun auch die Dienstleistung der Schweizerinnen in der Armee im Gesetz verankert. Artikel 20bis, der Ausbildung regelte, wurde aufgehoben und die betreffenden Bestimmungen im Kapitel der MO über die militärische Ausbildung untergebracht (Artikel 123bis).

Die *Truppenordnung 61* behielt die Hilfsdienste bei, wenn auch — gegenüber der Truppenordnung 51 — eine gewisse Herabsetzung ihrer Bestände vorgenommen wurde. Dieses Ergebnis wurde im wesentlichen mit der Senkung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre erreicht. Ausserdem wurde die Zahl der Formationen des Hilfsdienstes reduziert. Die frei gewordenen Bestände wurden dem Zivilschutz und der Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

II.

1. Die heute gültigen *Rechtsgrundlagen der Hilfsdienste*, soweit sie in der MO verankert sind, lauten wie folgt:

Artikel 1, welcher die Modalitäten der allgemeinen Wehrpflicht umschreibt, bestimmt in Absatz 3, dass die Wehrpflicht zu erfüllen ist durch persönliche Dienstleistung (das heisst als Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst.

Gemäss Artikel 5 werden die Wehrpflichtigen in der Rekrutenaushebung ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hilfsdiensten Taugliche und Dienstuntaugliche. Die Kategorie der Hilfsdiensttauglichen liegt somit, unter dem Gesichtspunkt der Tauglichkeit betrachtet, zwischen den voll Diensttauglichen und den gänzlich Dienstuntauglichen; bei ihnen handelt es sich um Wehrpflichtige mit gewissermassen beschränkter Diensttauglichkeit.

Der Hilfsdienst, der ein *Element des Heeres* bildet (MO Artikel 38), ist bestimmt zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee. Ihm werden die mit dem Entscheid einer sanitarischen Untersuchungskommission, sei es anlässlich der Aushebung oder bei späterer Gelegenheit, hilfsdiensttauglich erklärten Wehrpflichtigen zugeteilt (Artikel 20 MO). Ausserdem können dem Hilfsdienst zugewiesen werden:

- Schweizer und Schweizerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen;
- Schweizer, die das Wehrpflichtalter noch nicht erreicht haben, sofern sie von der Armee im aktiven Dienst für besondere Aufgaben benötigt werden;

- im Krieg mit Zustimmung des Armeekommandos die wegen des Vorliegens eines Dienstausschlussgrundes von der persönlichen Militärdienstleistung Ausgeschlossenen sowie die des Kommandos enthobenen Offiziere und Unteroffiziere;
- diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden sowie früher ausgehobene diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr, in welchem sie das 28. Altersjahr vollenden, die Rekrutenschule nicht bestanden haben;
- Schweizer und Schweizerinnen, die nach Artikel 202 der MO im Krieg zur Verteidigung des Landes herangezogen werden.

Der Anteil der Hilfsdiensttauglichen wies in den letzten Jahren folgende Zahlen auf:

Jahr	Zahl der HD-tauglichen	in % der Stellungspflichtigen
1965	2461	5,7
1966	2537	5,9
1967	2372	5,5
1968	2627	6,2

2. Massgebender Erlass für die Umschreibung der für den Hilfsdienst gültigen Grundsätze ist ein *Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1951 / 28. März 1961 über den Hilfsdienst*. In diesem Bundesratsbeschluss werden insgesamt 32 Hilfsdienstgattungen abschliessend aufgezählt, von denen jede eine eigene Nummer trägt. Diesen Gattungen werden die Hilfsdienstpflichtigen nach den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements zugewiesen, entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung.

Die Zahl und die Zusammenstellung der Formationen des Hilfsdienstes sowie die Einteilung von Hilfsdienstpflichtigen in Formationen der Heeresklassen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Stäbe und Truppen geregelt. Dabei werden die Hilfsdienstformationen nach Arten getrennt numeriert.

Im weitem werden zwei verschiedene Hilfsdienstklassen unterschieden:

- Klasse T Hilfsdienstpflichtige, die der Armee uneingeschränkt zur Verfügung stehen; sie werden in die Formationen aller Heeresklassen oder des Hilfsdienstes eingeteilt;
- Klasse U Hilfsdienstpflichtige, die im Zustand der bewaffneten Neutralität zur Verfügung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung stehen; sie werden getrennt nach Gattungen in die Personalreserve des betreffenden Kantons eingeteilt.

Die Hilfsdienstpflichtigen der *Klasse T* rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung gemäss den Bestimmungen des Mobilmachungserlasses ein und leisten den aktiven Dienst, zu dem ihre Formation herangezogen wird oder zu dem sie persönlich aufgeboten werden.

Die einer Betriebswehr angehörenden Hilfsdienstpflichtigen der *Klasse U* rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung mit ihrer Betriebswehr ein. Ihre Dienstleistungen sind jedoch so zu gestalten, dass ihre zivile Tätigkeit im Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die in der Personalreserve eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung nicht ein.

3. Für die *Ausbildung* der Angehörigen des Hilfsdienstes wird in Artikel 123^{bis} der MO die Bundesversammlung zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen ermächtigt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundesrates im Dringlichkeitsfall. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, dass für Angehörige des Hilfsdienstes, die das 42. Altersjahr — das Landwehralter — überschritten haben, die einzelnen Ausbildungskurse höchstens 13 Tage dauern dürfen.

Über die von den Hilfsdienstpflichtigen zu leistenden Instruktionsdienste legt ein *Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über die Instruktionsdienste für Angehörige des*

Hilfsdienstes die Einzelheiten fest. Dieser, auf der Stufe der Bundesversammlung erlassene Beschluss, wird im einzelnen vollzogen von einem gleichlautenden Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1962 sowie eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Januar 1962 nebst späteren Änderungen.

Vom Bundesrat können für die männlichen und weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes folgende *Instruktionsdienste* angeordnet werden:

- a) Einführungskurse bis zu 34 Tagen Dauer;
- b) Fachkurse für die Ausbildung von Spezialisten bis zu 13 Tagen Dauer;
- c) Kaderkurse I zur Ausbildung für Unteroffiziersfunktionen bis zu 34 Tagen Dauer;
- d) Kaderkurse II zur Ausbildung für Offiziersfunktionen bis zu 20 Tagen Dauer;
- e) Ergänzungskurse bis zu 20 Tagen Dauer, nach zurückgelegtem 42. Altersjahr bis zu 13 Tagen Dauer;
- f) Dienstrapporte für Kommandanten und Funktionäre bis zu 3 Tagen Dauer;
- g) Technische Kurse für Kader und Spezialisten bis zu 13 Tagen Dauer.

Den Ergänzungskursen können Kaderkurse vorangehen, die für Unteroffiziersfunktionen 3 und für Offiziersfunktionen 4 Tage dauern. Die gesamte Dienstleistung der Angehörigen des Hilfsdienstes in Ergänzungskursen ist grundsätzlich beschränkt auf insgesamt maximal 100 Tage.

4. Die *Uniformierung* und die Abzeichen der Angehörigen des Hilfsdienstes sind in den Bekleidungsvorschriften der Armee umschrieben. Für die Diensttauglichen wie für die Hilfsdienstpflichtigen gilt der allgemeine Grundsatz, dass die militärische Uniform das Kennzeichen der Zugehörigkeit zur schweizerischen Armee bedeutet. Für nicht-uniformierte Hilfsdienstpflichtige, die nach internationalem Recht zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören, gilt die eidgenössische Armbinde als Uniform.

In gleicher Weise sind für die *Ausrüstung und Bewaffnung* der Angehörigen des Hilfsdienstes die allgemeinen Vorschriften massgebend. Für die persönliche Ausrüstung ist auf die Verordnung vom 3. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung und deren Ausführungserlasse zu verweisen; für die Bewaffnung gilt eine besondere Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Mai 1956 betreffend die Bewaffnung der Angehörigen des Landsturms und des Hilfsdienstes.

5. Die *besoldungstechnische Behandlung* des Hilfsdienstes ist geregelt im Verwaltungsreglement der schweizerischen Armee (Ziffer 113 ff.). Dienstpflichtige, die aus einer Heeresklasse zum Hilfsdienst versetzt werden, werden entsprechend ihrem bisherigen Grad besoldet. Die übrigen Hilfsdienstpflichtigen werden in ihrem ersten Einführungskurs, sofern ein solcher stattfindet, wie Rekruten, in den übrigen Diensten wie Soldaten besoldet. Für Hilfsdienstpflichtige, die qualifizierte Funktionen zu erfüllen haben, bestehen besondere Funktionsstufen, die in einem *Bundesratsbeschluss vom 11. September 1968 über die Einreihung in die Funktionsstufen des Hilfsdienstes* (Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 12. September 1968) geregelt sind. Demnach sind die Hilfsdienstpflichtigen mit qualifizierten Funktionen in 6 besondere Funktionsstufen 1a bis 5 eingeteilt, wofür das Eidgenössische Militärdepartement die Bedingungen festgelegt hat.

6. Den wichtigen und möglicherweise zeitlich stark beanspruchenden Aufgaben von Hilfsdienstpflichtigen trägt das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz (Artikel 18) dadurch Rechnung, dass Hilfsdienstpflichtige, deren militärische Beanspruchung dauernd besonders stark ist, den Militärflichtersatz so schulden, wie wenn sie als Dienstpflichtige altersgemäss oder vorzeitig in die Landwehr eingeteilt worden wären. Dagegen schulden Hilfsdienstpflichtige, deren militärische Beanspruchung dauernd besonders gering ist, für die Ersatzjahre, in denen sie keinen Militärdienst leisten, die ganze, ihrer Altersklasse entsprechende Abgabe, auch wenn sie während mehr als 6 Monaten für Dienstleistungen zur Verfügung stehen (vgl. Artikel 10 der Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1959 zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz).

7. Schliesslich ist noch auf die Spezialvorschriften hinzuweisen, die für den *weiblichen Hilfsdienst* (FHD) und für die *freiwillige Sanitätshilfe* (Rotkreuzdienst) gültig sind.

Kurz